

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt St. Pölten betreffend die Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln gegen Eis- und Schneeglätte (Winterdienst-Verordnung)

Gemäß § 15 Abs 1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl 1026-0 idF LGBl Nr 3/2025 iVm Art. 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, wird unbeschadet der Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung betreffend die Verpflichtung der Anrainer auf Flächen mit öffentlichem Verkehr mit Ausnahme von Bundes- und Landesstraßen verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1

- (1) Diese Verordnung dient der Vermeidung und Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, durch eine gezielte und sparsame Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln auf öffentlichen Straßen.
- Dabei ist der nachhaltige Schutz der menschlichen Gesundheit, des Bodens, der Pflanzen, Tiere sowie der Gewässer und der Infrastruktur zu berücksichtigen.
- (2) Auftaumittel und abstumpfende Streumittel sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu verwenden.
- (3) Vor dem Aufbringen von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln sind die für den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Flächen von Straßen mit öffentlichem Verkehr von Schneeablagerungen soweit wie möglich zu räumen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) Auftaumittel im Sinne dieser Verordnung sind folgende Salze und ihre wässrigen Lösungen:
- a) Halogenidhaltige Mittel wie z.B. Natriumchlorid (umgangssprachlich „Streusalz, Auftausalz“).
 - b) Feuchtsalz (entsteht durch das Anfeuchten des Streusalzes mit einer Salzlösung (Sole) im Mischungsverhältnis von annähernd 70 % Salz und 30 % Sole).
 - c) Stickstoffhaltige Mittel wie z.B. Ammoniumsulfat und Harnstoff.
- (2) Abstumpfende Streumittel sind natürlich vorkommende, wasserunlösliche Mittel wie insbesondere Gesteine in unterschiedlichen Korngrößen (Splitt), künstliche Mittel wie insbesondere geblähte Tone, die geeignet sind, die Rutschfestigkeit zu erhöhen, oder Verbrennungsrückstände wie insbesondere Schlacke oder Asche.
- (3) vorbeugende Verwendung: eine ohne meteorologische Vorhersage eines winterlichen Ereignisses vorgenommene Winterdienstmaßnahme.

Verbotene Auftaumittel, verbotene abstumpfende Streumittel:

§ 3

Ausnahmslos verboten sind:

- a) Die **vorbeugende** Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln,
- b) die Verwendung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln,
- c) die Verwendung folgender abstumpfender Streumittel: Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt.
- d) die Verwendung von Streumitteln, die nicht unter das Verbot des lit.c fallen, unter einer Korngröße von 2 mm und über einer Korngröße von 8 mm.

Erlaubte Mengen für die Verwendung der Auftau- und Streumittel

§ 4

Die zu verwendende Menge an Auftaumitteln darf für jeden Streueinsatz pro Quadratmeter der zu bestreuenden Fläche 20 g nicht übersteigen.

Außerkräfttreten des Verbotes

§ 5

Wenn auf Grund extremer Glatteisbildung, tiefen Temperaturen und vergleichbarer winterlicher Situationen, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist, tritt das Gebot des § 4 außer Kraft.

Verlagerung und Reinigung

§ 6

Aufgebrachte Auftaumittel und abstumpfende Streumittel sind nach Beendigung des Winterdienstes von für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen (z.B. Gehsteige, Gehwege, Fahrbahnen, Radwege) sowie den daran angrenzenden unversiegelten Bodenflächen, durch den, nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Streuung Verantwortlichen, zu reinigen. Die Verlagerung von abstumpfenden Streumitteln auf andere Grundflächen (z.B. von Gehsteigen auf Fahrbahnen, Grünflächen) ist unzulässig.

Unberührt bleibende Bestimmungen

§ 7

Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes sowie Bestimmungen anderer ortspolizeilicher Vorschriften der Stadt enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Strafbestimmungen

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung und darauf gegründeter behördlicher Anordnungen nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 6 werden zur Verwaltungsübertretung erklärt und sind mit einer Geldstrafe von bis EUR 1.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzarreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.